



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrer*innenkammer Hamburg

04. Juli 2024

Stellungnahme der Lehrer*innenkammer zum Entwurf einer Verordnung über die Gewährung von Notenschutz in allgemeinbildenden Schulen

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Rahmenbedingungen für den mit Wirkung zum 1.8.2024 neu in das Hamburgische Schulgesetz eingefügten Notenschutz geschaffen werden. Mit dem Notenschutz soll Schülerinnen und Schülern mit besonderen und langanhaltenden Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben die Möglichkeit gegeben werden, ihren Leistungsstand weniger beeinflusst von den genannten Schwierigkeiten nachzuweisen.

Die Lehrer*innenkammer sieht das Instrument des Notenschutzes generell kritisch, da es sich hier - im Gegensatz zu Elementen des Nachteilsausgleichs - um keine aktiven Hilfen handelt, die eine chancengerechte Teilhabe ermöglicht.

Die Eintragung des Notenschutzes in das Zeugnis kann darüber hinaus zu einer lebenslangen **Stigmatisierung** führen, die von den Antragsteller*innen gut überlegt sein sollte: Der Notenschutz kann nach § 44 Abs. 1a Satz 1 nur auf Antrag erfolgen. Durch diese Hürde könnten insbesondere Menschen mit Deutsch als Zweitsprache benachteiligt werden. Daher sieht die Lehrer*innenkammer die Gefahr einer weiteren Verschärfung in der Ungleichbehandlung von Menschen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Eine eingehende Beratung der Antragsteller*innen wäre hier sinnvoll.

Der **Begriff „Notenschutz“ ist leider an sich eher irreführend** und unverständlich. Einmal könnte angenommen werden, dass „Noten“ geschützt werden müssten. Hier stellt sich sofort die Frage vor wem oder was? Auf der anderen Seite bietet sich die Interpretation als „Schutz vor Noten“

Stellungnahme der Lehrer*innenkammer zum Entwurf einer Verordnung über die Gewährung von Notenschutz in allgemeinbildenden Schulen

an. Und tatsächlich stellt „Notenschutz“ ein Instrument für die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen dar. Dies wird allerdings recht spät in §8 „Art und Umfang des Notenschutzes“ des vorliegenden Entwurfs erläutert.

Nach dem Ziel wird in §2 der Anwendungsbereich (Schüler*innen mit besonderen und langanhaltenden Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben) für den „Notenschutz“ gewährt werden kann, definiert. Im Folgenden §3 wird dann bestimmt wie „besondere und langanhaltende Schwierigkeiten“ zu verstehen sind. **Es fällt schwer, die in Frage kommenden Schüler*innen zu benennen.**

„Notenschutz“ wird nur denjenigen gewährt, die nach Gewährung von Nachteilsausgleich weitere Schwierigkeiten beim Vorgang der Leistungserbringung zeigen. Die §§ 3 Absatz 1 bis 8 definieren zwar „besondere Schwierigkeiten“, geben aber keinen Hinweis, was unter „langanhaltend“ zu verstehen ist. Da dies ein wesentliches Kriterium für die Genehmigung von Notenschutz darstellt, sollte hier nachgebessert werden. **Die Lehrer*innenkammer wünscht sich insbesondere genauere Umsetzungshinweise sowohl zur Genehmigung als auch zu Art und Umfang des Notenschutzes (§8).**

Die Lehrer*innenkammer sieht durch die mit dem Notenschutz verbundenen individualisierten, integrierten Fördermaßnahmen im Unterricht (z.B. in §5 Absatz 2+3) und die damit verbundenen Förderpläne, die individuell erstellt und fortgeschrieben werden müssen, eine **erhebliche Mehrbelastung für die Kolleg*innen**. Auch müssen die unter Notenschutz fallenden Schüler*innen regelmäßig in den Konferenzen besprochen werden. **Hier müssen zusätzliche Ressourcen zu Verfügung gestellt werden**, um die formulierten Ansprüche pädagogisch und didaktisch sinnvoll umzusetzen.

Generell sind Übergänge in der Vorlage nicht ausreichend berücksichtigt. So fehlt auch der Gedanke zur **Gestaltung des Übergangs** in den Beruf/ berufliche Schule bzw. in das Studium: **Die Lehrer*innenkammer fordert im Sinne der Chancengerechtigkeit und Studierfähigkeit, den Notenschutz bei diesen Übergängen so zu gestalten, dass für diese Schüler*innen kein Nachteil weder beim Übergang in das berufsbildende System noch in das Studium entsteht.** In diesem Zusammenhang muss sich die Behörde auch mit anderen Gremien und Behörden wie zum Beispiel der Behörde für Wissenschaft und Forschung in Verbindung setzen.

Obwohl die Verordnung sich explizit an die Allgemeinbildenden Schulen richtet, darf das **System der Berufsschulen** nicht ausgeschlossen werden. Die Lehrer*innenkammer kann absolut nicht nachvollziehen, dass in §10 der Notenschutz auch in der Studienstufe und damit mit Auswirkung auf das Abitur gewährt wird, gleichzeitig der Notenschutz im beruflichen Bildungssystem ausgeschlossen

wird. In den Erläuterungen zu §2 wird das gesamte berufliche System mit dem Argument ausgeschlossen, dass bei „... Schülerinnen und Schülern, die noch im beruflichen System die hier relevanten besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben haben, regelmäßig davon ausgegangen werden (...kann), dass deren Schwierigkeiten noch immer, trotz lang anhaltender Förderung beim Besuch der allgemeinbildenden Schule vorliegen.“ Diese Problemlage ist in keiner Weise unterschiedlich zum Übergang von der Sekundarstufe I in die Studienstufe. Es handelt sich in beiden Fällen um Schüler*innen der Sekundarstufe I mit ähnlicher Bildungsgangbiographie, die sich nur für verschiedene Bildungswege entschieden haben. Für die einen wird Notenschutz gewährt, für die anderen nicht.

Im beruflichen Bildungssystem befinden sich nach Meinung der Verfasser*innen der Verordnung entweder Schüler*innen, die keinen Notenschutz benötigen oder bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. Diese fallen nicht unter die Kriterien des Notenschutz: „Bereits durch die Regelung der §44a Absatz 1b HmbSG ist klargestellt, dass der Notenschutz für Schülerinnen und Schüler keine Anwendung findet, die auf Grund eines festgestellten, entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarfs abweichend von den Zielen und den zeitlichen Vorgaben der Bildungspläne, d.h. zieldifferent beschult werden. Dies sind Schülerinnen und Schüler mit kognitiven Beeinträchtigungen und daher einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen oder im Bereich geistige Entwicklung sowie gemäß § 14 Absatz 4 Satz 3 AO-SF Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in einem anderen Bereich und einer durch die Behörde genehmigten Zieldifferenz“ (Erläuterungen zu §2). Die so gebildeten Schüler*innengruppen entsprechen aber nach Meinung der Lehrer*innenkammer nicht der Realität. Schüler*innen mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben sind ebenso in den beruflichen Ausbildungsgängen oder in der Ausbildungsvorbereitung, der BQ oder EQ vertreten. Auch die beruflichen Gymnasien verfügen übrigens über eine Studienstufe in Form der beruflichen Gymnasien oder der Höheren Handels- und Technischulen. Hier besteht also kein Notenschutz weil „deren Schwierigkeiten noch immer, trotz lang anhaltender Förderung beim Besuch der allgemeinbildenden Schule vorliegen.“ Gerade in diesen Studienstufen sollte davon ausgegangen werden, dass dort Schüler*innen mit vorliegenden fachlichen Leistungsstand versammelt sind, die den Weg über die Allgemeinbildenden Schulen aus welchen Gründen auch immer nicht gehen konnten.

Die Lehrer*innenkammer fordert daher im Sinne der Chancengerechtigkeit einen adäquaten, angepassten Notenschutz auch für die Beruflichen Schulen.